

Leistungsbeschreibung

Erwerb und Stilllegung von CO₂-Emissionsgutschriften

Inhalt:

1. Einführung und Hintergrund	3
2. Leistungsgegenstand.....	4
2.1. Umfang und Mengen der Emissionsgutschriften.....	4
2.2. Grundlegende Anforderungen an die Emissionsgutschriften	4
2.2.1. Qualitätsstandards Verkaufsrechte	5
2.2.2. Verkaufsrechte / Verfügbarkeit der Emissionsgutschriften	5
2.2.3. Zeitpunkt der Realisierung der Emissionsminderung.....	5
2.2.4. Vermeidung der Doppelzählung bei Emissionsgutschriften mit Minderungen nach dem 31.12.2020	6
2.2.5. Sonstiges.....	6
2.3. Qualitative Anforderungen an die Projekte	7
2.3.1. Projektart	7
2.3.2. Herkunft der Emissionsgutschrift.....	7
2.3.3. Nachweise Sustainable Development Goals (SDGs)	7
3. Sonstiges.....	8
3.1. Berechnung der Emissionsgutschriften	8
3.2. Transparenz Zertifikatemanagement.....	8
3.3. Kommunikationsmaterialien.....	8

1. Einführung und Hintergrund

Die Techniker Krankenkasse (TK) ist mit über 12,5 Millionen Versicherten die größte Krankenkasse in Deutschland. Bundesweit sind über 15.500 Mitarbeitende an ca. 215 TK-Standorten tätig. Die TK trägt als gesetzliche Krankenversicherung und Körperschaft des öffentlichen Rechts eine besondere gesellschaftliche Verantwortung und misst daher dem Thema Nachhaltigkeit eine hohe Bedeutung bei: Die TK versteht sich als vorausschauender Gesundheitspartner – mit dem Menschen im Mittelpunkt. Durch kluges soziales und ökologisches Handeln möchte die TK ihren Beitrag zu einer gesunden, nachhaltigen Lebenswelt leisten, die die Basis für die Gesundheit ihrer Versicherten ist.

In ihrer Nachhaltigkeitsstrategie definiert die TK ihre Prioritäten und strategischen Ziele mit Blick auf Nachhaltigkeit. Die Strategie berücksichtigt sowohl die TK selbst als auch ihre Liefer-/Wertschöpfungskette und das Gesundheitswesen insgesamt. Sie wurde in Orientierung an dem etablierten Rahmenwerk Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK) entwickelt. Die TK hat vier Nachhaltigkeits-Handlungsfelder identifiziert:

- Klima- und Umweltschutz in der TK
- Nachhaltigkeit in der Beschaffung
- Verantwortung als Arbeitgeber
- Nachhaltigkeit in Gesundheitswesen und Gesellschaft

Mit der auftragsgegenständlichen Leistung soll ein Beitrag zur Erreichung des strategischen Ziels im Handlungsfeld „Klima- und Umweltschutz“ geleistet werden. „Wir arbeiten daran, CO₂-Emissionen in unserem eigenen Handeln sowie wesentlichen vor- und nachgelagerten Aktivitäten zu reduzieren und suchen hierfür laufend nach Hebeln und Maßnahmen. Die verbleibenden CO₂-Emissionen gleichen wir aus.“

Dieses TK-Ziel wurde verfasst in Orientierung an dem im Klimaschutzgesetz formulierten Ziel, „die Bundesverwaltung bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu organisieren“. Konkretisiert wird dieses Ziel im [„Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit der Bundesregierung“](#), an deren Festlegungen sich Sozialversicherungsträger laut BAS-Rundschreiben von September 2021 möglichst weitreichend orientieren sollen.

Bei der Erreichung des o.g. Ziels stehen Maßnahmen zur tatsächlichen Reduktion des Fußabdrucks für die TK an erster Stelle, unter anderem mit Zielen/Maßnahmen in den Feldern Energieverbrauch, Beschaffung und Papierverbrauch, mit denen messbare Einsparungen erreicht werden sollen. Die Basis hierfür bildet die jährliche Erfassung des CO₂-Fußabdrucks, welcher eine Bestandsaufnahme aller wesentlichen durch die Geschäftstätigkeit der TK verursachten Treibhausgas-Emissionen (umgerechnet in CO₂-Äquivalente) darstellt, nach Greenhouse Gas (GHG) Protocol. Die TK nimmt diese Ermittlung bereits seit einigen Jahren vor, unterstützt durch eine Software-Anwendung. (Die Ermittlung des CO₂-Fußabdrucks ist nicht Teil dieses Auftrags.) Hierbei werden sowohl direkte Emissionen (Scope 1 und 2) als

auch relevante indirekte Emissionen (Scope 3) etwa aus Beschaffung, Papierverbrauch, Geschäftsreisen, Abfall oder Logistik ermittelt. Für das Jahr 2025 hat die TK einen CO₂-Fußabdruck von 29.854 Tonnen CO₂-Äquivalenten ermittelt.

Als Ergänzung zu den Maßnahmen und Investitionen, mit denen wir unseren Fußabdruck verkleinern wollen, gleichen wir als ein Baustein unseres Klimamanagements die verbleibenden Emissionen aus. Dafür möchten wir zertifizierte Emissionsgutschriften aus dem freiwilligen Kohlenstoffmarkt beziehen. Dieser rechnerische Ausgleich unserer Emissionen ersetzt nicht unsere Bemühungen, CO₂-Emissionen zu vermeiden und zu reduzieren, sondern ergänzt diese.

Ziel dieses Auftrags ist der vollumfängliche Ausgleich (Bezug und Stilllegung) des CO₂-Fußabdrucks für das Jahr 2025.

2. Leistungsgegenstand

2.1. Umfang und Mengen der Emissionsgutschriften

Die TK beabsichtigt mit diesem Auftrag, 29.854 Emissionsgutschriften zu erwerben und stilllegen zu lassen. Diese Gutschriften sind vom AN innerhalb von zwei Wochen nach Zuschlagserteilung stillzulegen.

Die geforderte Anzahl an Emissionsgutschriften soll sich aus Gutschriften aus mehreren Projekten zusammensetzen.

- Je Projekt müssen mind. 6.000 Gutschriften angeboten werden.
- Bei angebotenen Gutschriften, welche aus einem Projekt des programmatischen Ansatzes (Programme of Activities, kurz PoA) stammen, verringert sich die Anforderung an die angebotene Mindestmenge auf 1.000 Gutschriften. Insgesamt können bis zu zwei „PoA-Projekte“ berücksichtigt werden.
- Maximal können 15.000 Gutschriften aus einem Projekt angeboten werden.

2.2. Grundlegende Anforderungen an die Emissionsgutschriften

Es muss sichergestellt werden, dass jede Emissionsgutschrift tatsächlich für eine geminderte bzw. vermiedene Tonne CO₂-Äquivalente steht und zudem positive Wirkungen auf lokale Umweltbedingungen sowie soziale Entwicklungen in der lokalen Umgebung stattfinden.

Bei der Planung und Umsetzung von Ausgleichsprojekten sind die folgenden Kernkriterien zu erfüllen:

- **Zusätzlichkeit** – Ohne die Einnahmen durch den Verkauf von Gutschriften könnte das Projekt nicht umgesetzt werden.
- **Permanenz** – Die Emissionseinsparungen müssen dauerhaft gewährleistet werden.

- Die Vermeidung von **Carbon Leakage** – Negative Verlagerungseffekte als Konsequenz von Ausgleichsprojekten müssen ausgeschlossen werden.
- Vermeidung von **Doppelzählung** – Die **doppelte Zählung** oder das „Double Claiming“ der Emissionsminderungen muss vermieden werden.

2.2.1. Qualitätsstandards Verkaufsrechte

Als Nachweis der Erfüllung der in 2.2 genannten Kriterien müssen die angebotenen Gutschriften nach einem der nachfolgenden Standards bzw. Standardkombinationen zertifiziert sein.

- Gold Standard for the Global Goals (GS4GG)
- Gold Standard (GS VER)
- Verified Carbon Standard (VCS) + Climate, Community & Biodiversity Standards (CCBS)
- Verified Carbon Standard (VCS) + Sustainable Development Verified Impact Standard (SD VSta)
- Fairtrade Climate Standard (GS VER + Fairtrade)
- Clean Development Mechanism (CDM CER + Gold Standard + GS)

2.2.2. Verkaufsrechte / Verfügbarkeit der Emissionsgutschriften

Die Ausschüttung der Emissionsgutschriften muss zum Zeitpunkt der Angebotsstellung vollständig abgeschlossen sein. Es sind nur Gutschriften anzubieten, über die der Bietende frei verfügen kann. Es darf bei diesen Gutschriften darüber hinaus kein Vorverkaufsrecht Dritter bestehen, welches ein verbindliches Mengenangebot unmöglich macht.

2.2.3. Zeitpunkt der Realisierung der Emissionsminderung

Alle angebotenen Emissionsgutschriften müssen aus Ausgleichsprojekten stammen, die nach dem 01.01.2015 im jeweils zuständigen Register registriert wurden.

Alle angebotenen Gutschriften beziehen sich auf Emissionsminderungen aus dem Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2025 und sind somit als sogenannte „ex-post“-Gutschriften zu verstehen.

Die Projekte, aus denen Emissionsgutschriften angeboten werden, dürfen zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist nicht rückgebaut worden sein.

2.2.4. Vermeidung der Doppelzählung bei Emissionsgutschriften mit Minderungen nach dem 31.12.2020

Für Emissionsgutschriften, die Emissionsminderungen nach dem 31.12.2020 betreffen und somit unter die Regularien von Artikel 6 des Pariser Abkommens fallen, ist erforderlich, dass die Minderungen mit abgeschlossenen Corresponding Adjustments (CAs) hinterlegt sind, also den Status „Corresponding Adjustment **Confirmed**“ tragen.

Für diese Emissionsgutschriften ist nachzuweisen, dass:

1. die zuständige Behörde des Herkunftsstaates oder ein entsprechendes Register die Emissionsminderungen eindeutig erfasst hat,
2. die betreffenden Mengen aus der nationalen Klimabilanz des Herkunftsstaates buchhalterisch durch Corresponding Adjustments ausgebucht wurden,
3. diese Corresponding Adjustments abgeschlossen sind und nicht anderweitig für nationale Klimaziele oder andere Zwecke angerechnet werden.

Der Nachweis hat durch geeignete Dokumente zu erfolgen, etwa:

- Bestätigungen oder Bescheide der zuständigen staatlichen Stelle oder
- Auszüge aus offiziellen Registern oder
- einschlägige Verifizierungs- oder Auditberichte, in denen die vorgenommenen Corresponding Adjustments für die konkret gelieferten Emissionsgutschriften nachvollziehbar dokumentiert sind.

Emissionsgutschriften ohne entsprechende, abgeschlossene Corresponding Adjustments werden nicht akzeptiert. Dies schließt Emissionsgutschriften mit dem Status „Corresponding Adjustment **Authorized**“ ein, also Projekte für die Absichtserklärungen (z.B. LoA) vorliegen.

2.2.5. Sonstiges

Angebundene Gutschriften, welche aus einem Projekt des programmatischen Ansatzes (Programme of Activities, kurz PoA) stammen, müssen mindestens zwei CPAs (Component Project Activities) ausweisen.

Bei angebotenen Projekten des Typs „CER“ ist eine deutsche Zustimmung (Letter of Approval, kurz LoA) zum Projekt oder ein Nachweis eines entsprechenden Antrags bei der deutschen Zustimmungsstelle für CDM-Projekte (Deutsche **Emissionshandelsstelle**, kurz DEHSt) vorzuweisen.

2.3. Qualitative Anforderungen an die Projekte

2.3.1. Projektart

Die TK akzeptiert im Rahmen dieses Auftrags ausschließlich Projektarten aus den folgenden Kategorien:

- Erneuerbare Energien (Windkraft, Wasserkraft, Solarenergie und Biogas)
- Energieeffizienz (Effiziente Kochöfen, Trinkwasserprojekte und ähnliche)
- Aufforstung, Waldschutz oder klimafreundliche Landwirtschaft

Nicht berücksichtigt werden Emissionsgutschriften aus:

- Projekten, die die Gewinnung von Frischwasser aus Brunnen mit Pedalkraft ermöglichen
- Projekten zur Energieeffizienz aus sog. Beleuchtungsprogrammen, bei denen Lampen Quecksilber enthalten
- Projekten zur biologischen oder geologischen CO₂-Sequestrierung
- Projekten zur Biogasnutzung in der Palmölproduktion
- Projekten im Bereich Erneuerbare Energien, die eine installierte Kapazität von mehr als 15 MW aufweisen
- Wasserkraft-Projekten mit einer jährlichen Einsparung von mehr als 50.000 t CO₂-Äquivalenten
- Wasserkraftanlagen, die keine Umweltverträglichkeitsprüfung (kurz UVP) oder vergleichbare Nachweise zur Umweltauswirkung des Projektes vorweisen können.

2.3.2. Herkunft der Emissionsgutschrift

Das Projekt, aus dem Emissionsgutschriften angeboten werden, muss in einem Kooperationsland der deutschen Entwicklungszusammenarbeit gemäß [BMZ](#) liegen. Favorisiert werden dabei Projekte, welche der Gruppe der LDCs (Least Developed Countries) und/oder der Gruppe der LLDCs (Landlocked Developing Countries) angehören.

Im Rahmen dieses Auftrags sind die Staaten Russland und China von der Liste der zugelassenen Länder ausgenommen.

2.3.3. Nachweise Sustainable Development Goals (SDGs)

Die angebotenen Emissionsgutschriften müssen je Projekt mindestens zwei der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SDGs) nachweislich erfüllen. Dabei muss zwingend SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) enthalten sein.

Als große gesetzliche Krankenkasse, die laut Sozialgesetzbuch (SGB) die Aufgabe hat, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern, bevorzugt die TK Projekte mit einem Bezug zu SDG 3 („Gesundheit und Wohlergehen“).

Nachweise hierfür sind in Form von:

- offiziellen Zertifizierungsnachweisen der UN oder
- einer Kennzeichnung im Registerlink des jeweiligen Projektes oder
- einer aussagekräftigen, ausformulierten Beschreibung

beizubringen.

3. Sonstiges

3.1. Berechnung der Emissionsgutschriften

Der Auftragnehmer stellt auf Anfrage der TK für alle angebotenen Projekte nachvollziehbare Berechnungsgrundlagen (z.B. als xls-Datei) für die eingesparten Emissionsmengen innerhalb von einer Woche zur Verfügung.

3.2. Transparenz Zertifikatemanagement

Der Auftragnehmer gewährt der TK auf Nachfrage Einblick in die jeweiligen Datenbanken zur Registrierung und Stilllegung der Emissionsgutschriften.

3.3. Kommunikationsmaterialien

Der Auftragnehmer hat auf Anfrage der TK für jedes auftragsgegenständliche Projekt mindestens fünf hochauflösende aussagekräftige Fotos sowie ein aussagekräftiges Projektvideo zur Verfügung zu stellen. Die TK ist berechtigt, diese Materialien zu kommunikativen Darstellungen in der Öffentlichkeit zu nutzen, ohne dabei den Auftragnehmer nennen zu müssen.